

Statuten Samariterverein Bonaduz/Rhätzüns

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Samariterverein Bonaduz /Rhätzüns besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit dem Einzugsgebiet der Gemeinden Bonaduz und Rhätzüns. Dieser wurde mit der Fusion am 2. Juni 2004 aus den traditionsreichen ehemaligen Samaritervereinen Rhätzüns mit Gründungsjahr 1960 und Bonaduz mit Gründungsjahr 1945 gegründet.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind.

Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Bündner Samaritervereine (KVBS) und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes (SSB). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Bündner Samaritervereine und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung (VV) zu.

Artikel 7

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendung beteiligen. Aktivmitglieder können nach dem Austritt Passivmitglieder werden.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8

Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung, Vorschlag des Vorstandes, sowie den Beschluss der VV.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 9

Austritt

Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt und während eines Kalenderjahres keine Übungen besucht und an der VV nicht teilgenommen hat.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an der nächste VV rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des

Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.

- ohne Ansehen der Person, Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen.

- die von der VV festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der VV stimm- und antragsberechtigt.

Der Verein kann als Mitgliedschaftsbestätigung einen Ausweis abgeben.

Das Mitglied haftet für Verbindlichkeiten des Vereins nur bis zur Höhe des von der VV festgesetzten Jahresbeitrages.

Artikel 11

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der VV stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 12

Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der VV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Eine Haftung gegenüber Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Sie sind berechtigt, an der VV mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Organe

Artikel 13

Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Vereinsversammlung (VV)

Der Vorstand

Die Revisoren

Mit beratender Stimme alle Technischen Funktionäre (KL, TL, Assistenten, Materialverantwortlicher und Vereinsarzt)

Artikel 14

Vereinsversammlung (VV)

Das oberste Organ des Vereins ist die VV. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Passivmitglieder können an der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Bestand

Artikel 15

Vereinsversammlung

Der VV steht die Behandlung folgender Geschäft zu:

Geschäfte

Als jährliche ordentliche Geschäfte gelten:

1. Begrüssung der Anwesenden und Nennung der Entschuldigten
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten VV
4. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der KL/TL inkl. Jahresziele des letzten Jahres
 - c) Auszüge aus dem Jahresbericht SSB
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren.
6. Genehmigung des Spesen- und Betriebsreglementes
7. Genehmigung des Jahresprogrammes und der Jahresziele
8. Blutspendewesen
9. Personelles
 - a) Eintritte Aktivmitglieder
 - b) Austritte Aktivmitglieder
 - c) Mutationen Vorstand
 - d) Mutationen Passiv-/Ehrenmitglieder
 - e) EhrungenJährliche Wahlen:
 - f) Präsident
 - g) Weiteren Vorstandsmitglieder Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Postendienst/Blutspendedienstverantwortlichen
 - c) der KL, TL, Assistenten, Materialverantwortlicher
 - d) der Rechnungsrevisoren
10. Anträge bei Vorliegen von entsprechenden Anträgen:
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenänderung
 - Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins
11. Varia

Artikel 16

Vereinsversammlung	Die ordentliche VV findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.
Fristen	
Anträge	Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der VV schriftlich einzureichen.
ausserordentliche Vereinsversammlung (a o VV)	Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung (a o VV) einzuberufen. Die Einladung zur VV mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 17

Vereinsversammlung	Die VV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.
Leitung	
Protokoll	Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 18

Vereinsversammlung	Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.
Abstimmungen	
Wahlen	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel 19

Vorstand	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Postendienst- und Blutspendedienst Verantwortlichen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
Bestand	
Amtsduer	Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 20

Vorstand	Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.
Aufgaben	
Kompetenzen	Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die

Vermögenslage des Vereins.

Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschließen. Der Kassier ist mittels Einzelunterschrift befugt eine beschränkte Kompetenz über das Vermögen von bis zu CHF 400.00 zu verfügen.

Artikel 21

Vorstand

Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. 2 Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 22

Technische Funktionäre

Die Technischen Funktionäre des Vereins sind die Technischen Leiter SSB (TL), die Kursleiter SSB (KL), die Assistenten SSB, der Vereinsarzt und der Materialverantwortliche.

Zum Aufgabenbereich der Technischen Funktionäre gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, sowie die Bewirtschaftung und Instandhaltung des Einsatz- und Ausbildungsmaterial. In diesem Bereich bereiten Sie die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der VV vor, stellen Anträge an den Vorstand und führen dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihnen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich einräumen.

Für die Arbeitsweise der Technischen Funktionäre gelten die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.

Artikel 23

Revisoren

Die VV wählt zwei Rechnungsrevisoren.

Ihnen obliegt die Rechnungsprüfung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der VV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, sie sind unbeschränkt wiederwählbar.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Statutenänderungen

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer VV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen VV beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die VV über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

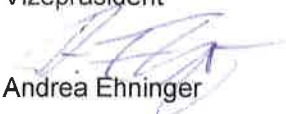
Artikel 26

Übergangsbestimmungen

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 02.06.2004 angenommen worden und zuletzt an der VV vom 12.02.2014 geändert worden.

Sie treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kantonalverband Bündner Samaritervereine am 01.03.2014 in Kraft.

Samariterverein Bonaduz/Rhâzüns
Vizepräsident


Andrea Ehninger

Samariterverein Bonaduz/Rhâzüns
Präsident


Achim Sax

Kantonalverband Bündner Samaritervereine
Aktuar


Christian Ernst

Kantonalverband Bündner Samaritervereine
Präsident


Mathias Egger

Geht an:
Vorstand
Samariter

z K an:
KVBS
Homepage